

29

S a t z u n g

=====

betreffend den Bebauungsplan Nr. 30 " An der Marienstraße "
der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I, S. 1237) hat der Rat der Stadt Lohne folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 30" ist Bestandteil dieser Satzung. Die beigelegte Begründung dient der Erläuterung und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 2

Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich bezeichnet. Anlagen nach § 4 Abs. 3, Ziffer 2 und 5 der Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig.

Die Zahl der zulässigen Garagen wird bestimmt durch § 12 und § 15 der Baunutzungsverordnung.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, sind Bauland.

§ 4

Bauweise

In der Planzeichnung ist die Bauweise verbindlich festgesetzt. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden.

§ 6

Ställe, Nebengelasse sowie Garagen

Als freistehende Gebäude oder als Anbauten an die Wohnhäuser dürfen Ställe, Nebengelasse sowie Garagen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

§ 7

Freileitungen

Freileitungen sind nicht gestattet, soweit die Plandarstellung oder Planfestsetzungen nach den im § 38 des Bundesbaugesetzes genannten Vorschriften nicht etwas anderes festlegen.

§ 8

Ausnahmen

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahmen, auch, soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne (Oldb.), den 1. Dezember 1970

Karl W. ...
(Bürgermeister)



[Signature]
(Stadtdirektor)



GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1940 (BGBl. I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 12. März 1971
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 12. März 1971

Im Auftrage:
[Signature]